

Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden- Stemwede

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.12.2000

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Espelkamp
 Rahden

sowie die Gemeinde Stemwede

haben in Ausführung der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne der §§ 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV.NW.202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW.S.430), zusammen.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede.
2. Er hat seinen Sitz in Espelkamp. Die Arbeit der Musikschule findet vor Ort, d.h. in Espelkamp, Rahden und Stemwede statt.
3. Dafür stellen die Verbandsmitglieder die für die Musikschule jeweils in ihrem Bereich erforderlichen Räume einschließlich der vorhandenen Einrichtung kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Aufgabe

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Musikschule im Bereich der beteiligten Gemeinden. Die Grundlage für die Durchführung dieser Aufgabe bilden die Schulsatzung, die Schulordnung und die Gebührenordnung für die Musikschule.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Angestellte bzw. Honorarkräfte ein.
3. Für die Bereiche der jeweiligen Verbandsmitglieder ist im Einvernehmen mit den Gemeinden ein am Bedarf orientiertes Angebot von Lehrveranstaltungen sicherzustellen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Espelkamp entsendet 7, die Stadt Rahden 4 und die Gemeinde Stemwede 3 Vertreter in die Verbandsversammlung.
2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu entsenden.
3. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Vertreters wegfallen.
4. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neuer Vertreter (Stellvertreter) vom betreffenden Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
5. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
7. „Die Leiterin / Der Leiter der Musikschule oder ein/eine von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.“

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
- b) Erlass einer Schulsatzung
- c) Erlass einer Gebührenordnung
- d) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan einschließlich Festsetzung der Verbandsumlage
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- f) Aufnahme von Darlehen
- g) Einstellung der Leiterin/des Leiters der Musikschule
- h) Änderung von Satzungen
- i) Zustimmung zur Schulordnung
- k) Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung des Zweckverbandes sowie das Verfahren zur Auseinandersetzung.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

3. Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, besonders über die Auflösung des Zweckverbandes, sowie den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern, bedürfen der Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung.
4. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben müssen einstimmig gefasst werden.
5. Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten im übrigen die §§ 49 und 50 GO NW entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich zu ihrer 1. Sitzung durch den Bürgermeister der Stadt Espelkamp und danach jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte es verlangt.
2. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 48 GO NW entsprechend.
3. Über die Beschlüsse wird von einem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO entsprechend Anwendung. Beide dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
Er trifft im Benehmen mit dem Schulleiter im Rahmen des Stellenplanes die Personalentscheidungen für die vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Angestellten bzw. Honorarkräfte.
Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
3. Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einschließlich der Kassengeschäfte des Verbandes der Verwaltung am Sitz der Musikschule.
Hierfür ist vom Verband ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Neben den Kosten der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle einer Verwaltungskraft werden 1 % der Kosten des pädagogischen Personals als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vermögensregelung

Soweit die Verbandsmitglieder für Zwecke der "Musikschule Lübbecke Land" Instrumente und Notenmaterial angeschafft haben, geht dieses Vermögen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband unterhält das von ihm übernommene Vermögen und trägt die Lasten.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Gebühren für die Benutzung der Einrichtung.
2. Die nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben werden auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Kostenanteile errechnen sich nach der Anzahl der erteilten Unterrichts-Jahreswochenstunden. Die Berechnung erfolgt nach den am 15.03. und 15.10. eines jeden Jahres ermittelten durchschnittlichen Jahreswochenstunden.
3. Die Verbandsmitglieder leisten am 1. Tag jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsverordnungen vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke vollzogen.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen im Amtlichen Kreisblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie ersatzweise wie in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder hierfür aufgezeigt vollzogen.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Verbandsmitglieder können aus dem Verband ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber dem Vorstandsvorsteher sechs Monate vor Ablauf des laufenden Schuljahres abzugeben. Die Mitgliedschaft endet dann frühestens mit Ablauf des nächsten Schuljahres.
2. Die ausscheidenden Verbandsmitglieder sind am Aktiv- oder Passivvermögen des Zweckverbandes mit einem ihrer Umlage entsprechenden Teil des Zweckverbandesvermögens berechtigt bzw. verpflichtet.
Ebenso sind sie verpflichtet, einen Teil des pädagogischen Personals zu übernehmen. Falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, haben sie den Teil des pädagogischen Personals zu übernehmen, das der durchschnittlichen Wochenstundenzahl der letzten drei Jahre entspricht.

§ 14 Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Die Verteilung ist unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Umlage im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre vorzunehmen.
3. Können sich die Verbandsmitglieder über die Verteilung nicht einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
4. Die vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Angestellten bzw. Honorarkräfte werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der Kündigungsfristen aufgelöst. Für die unkündbaren Angestellten werden die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Satzung analog angewendet.

§ 15 Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

§ 16 Überleitungsbestimmungen

1. Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft der Stadt Espelkamp befindliche Musikschule (Personal- und Sachausstattung).
2. Die von der Stadt Espelkamp für die Musikschule erlassenen Bestimmungen gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen fort.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

